

☒ **Beschluss**

**Vorlagen Nr. 32/004/2021**

**öffentlich**

|                                                                        |                                |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt<br>Bearbeiter/in: Hegmanns, Heike | Datum: 28.01.2021<br>Az.: 32-1 |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|

| Beratungsfolge                                                 | Termine    | Art der Entscheidung |
|----------------------------------------------------------------|------------|----------------------|
| Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten<br>und Verbraucherschutz | 22.02.2021 | Vorberatung          |
| Kreisausschuss                                                 | 11.03.2021 | Vorberatung          |
| Kreistag                                                       | 22.03.2021 | Beschluss            |

#### Gebührensatzung für die Kreisfeuerweherschule Mettmann

|                             |                                        |                                          |                                                  |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkung      | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz               | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

#### Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung des Kreises Mettmann für die Kreisfeuerweherschule (Anlage 1) wird unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) beschlossen.

|                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt | Datum: 28.01.2021 |
| Bearbeiter/in: Hegmanns, Heike       | Az.: 32-1         |

## Gebührensatzung für die Kreisfeuerweherschule Mettmann

### Anlass der Vorlage:

Der Kreistag hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 07.09.2020 beauftragt, eine Schule für die hauptamtliche Feuerwehrausbildung der Laufbahngruppe 1.2 im Kreis Mettmann zu gründen und zu betreiben und mit den kreisangehörigen Städten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen (*Vorlagen Nr. 32/016/2020*).

Die Kosten der Kreisfeuerweherschule werden im Rahmen von Benutzungsgebühren refinanziert; eine Restfinanzierung über die Kreisumlage ist nicht vorgesehen.

Der Schulbetrieb soll im neuen Bevölkerungsschutzzentrum in Mettmann bereits am 01.04.2021 starten.

### Sachverhaltsdarstellung:

Die Kreisfeuerweherschule Mettmann bietet zukünftig gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eine hauptamtliche Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) an.

Mit sechs kreisangehörigen Städten konnte bislang ein öffentlich-rechtlicher Vertrag in Umsetzung des Kreistagsbeschlusses abgeschlossen werden. Der erste Lehrgang wird im April 2021 mit 30 Teilnehmenden starten, die aus den kreisangehörigen Städten Erkrath, Haan, Hilden, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen und Velbert sowie der Stadt Pulheim entsandt werden. Der Start des zweiten Lehrgangs ist für den 03.01.2022 vorgesehen. Die Dauer der Ausbildung beträgt 18 Monate, wobei sich zwei Lehrgänge jeweils um neun Monate überschneiden.

Die einvernehmlich zwischen den kreisangehörigen Städten und dem Kreis vereinbarte Finanzierung der Kreisfeuerweherschule über die Teilnahmegebühren erfordert den Erlass einer entsprechenden Gebührensatzung durch den Kreistag. Aufgrund des § 5 der Kreisordnung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Kreis Mettmann als Träger der Kreisfeuerweherschule berechtigt, die Kosten der Einrichtung anhand von Gebühren zu decken.

Die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Satzung wurde vom Rechtsamt geprüft. Empfehlungen und Hinweise aus dem Prüfprozess wurden in der Satzung aufgenommen.

Die Kosten der Kreisfeuerweherschule Mettmann werden im Rahmen von Benutzungsgebühren (§ 6 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW –) refinanziert. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte ergeben sich durch eine 100 prozentige Kostenkalkulation, die aus der Anlage 2 ersichtlich ist. Gemäß der Grundlage des § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages (Kostenverteilung) erfolgt jährlich die Erstellung eines nach haushalterischen Gesichtspunkten gefertigten Betriebsabrechnungsbogens. Dieser stellt gemeinsam mit der jährlich vorzunehmenden

Kalkulation die Grundlage der vom Kreis vorzunehmenden Bemessung der Gebühr dar, die durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises geprüft wird.

Abweichend vom Kreistagsbeschluss vom 15.08.2018 kommt die Berücksichtigung eines kalkulatorischen Zinssatzes nicht zum Tragen, da die Investitionskosten für den Bau eines Feuerwehrübungszentrums originär für die Freiwilligen Feuerwehren im Kreis aufgewendet wurden. Für die Nutzung des Objektes durch die Kreisfeuerweherschule fließt stattdessen eine kalkulatorische Miete in die Gebührenkalkulation ein.